

Verordnung über den öffentlichen Verkehr

vom 8. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015¹

als Verordnung;²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Vollzug

¹ Das Amt für öffentlichen Verkehr vollzieht die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung zum öffentlichen Verkehr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

II. Planung

(2.)

*Art. 2 Koordinationspflicht der politischen Gemeinden
 a) Grundsatz*

¹ Die politischen Gemeinden bezeichnen je Region einen Ansprechpartner, der ihre Anliegen zum öffentlichen Personenverkehr gegenüber dem Kanton vertritt.

² Die räumliche Einteilung in Regionen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik³.

³ Die politischen Gemeinden können die Koordination ihrer Anliegen einer bestehenden regionalen Trägerschaft übertragen und diese als Ansprechpartner bezeichnen.

1 sGS 710.5.

2 Abgekürzt VöV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2015, ABl 2015, 3831 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 SR 90.

710.51

Art. 3 *b) Ausnahme*

¹ Die politische Gemeinde, die einen erheblichen Ortsverkehr aufweist, vertritt ihre Anliegen direkt gegenüber dem Kanton. Als erheblicher Ortsverkehr gelten die in Anhang 1 zu diesem Erlass aufgeführten Gesamtsysteme Stadt-/Ortsbus.

² Der Kanton kann Planungsaufgaben im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs durch Vereinbarung auf die politische Gemeinde mit erheblichem Ortsverkehr übertragen.

III. Beiträge (3.)

1. Infrastruktur (3.1.)

Art. 4 *Bahninfrastruktur*

¹ Beiträge nach Art. 6 bis 8 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015⁴ setzen ein kantonales verkehrspolitisches Interesse voraus.

Art. 5 *Regionaler Bushof* *a) Begriff*

¹ Als regionaler Bushof gilt ein Knotenpunkt, an dem mindestens drei abgeltungsberechtigte Buslinien aufeinandertreffen und an dem die Buslinien untereinander oder zu weiteren Linien des öffentlichen Verkehrs Anschlüsse herstellen.

Art. 6 *b) anrechenbare Kosten*

¹ Die anrechenbaren Kosten für einen regionalen Bushof betragen:

- a) Fr. 300 000.– je Standplatz;
- b) Fr. 300 000.– für die Überdachung eines Standplatzes.

² Der Beitrag in Höhe von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten⁵ wird als Pauschalbeitrag gewährt.

2. Betrieb (3.2.)

Art. 7 *Abgeltungsberechtigte Linien*

¹ Die abgeltungsberechtigten Linien sind in Anhang 1 dieses Erlasses bezeichnet.

⁴ sGS 710.5.

⁵ Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015, sGS 710.5.

Art. 8 *Wirtschaftlichkeit und Nachfrage*
 a) Bemessung

¹ Die Wirtschaftlichkeit einer Linie bemisst sich nach ihrem Kostendeckungsgrad.

² Die Nachfrage auf einer Linie bemisst sich nach der Anzahl Einsteigerinnen und Einsteiger je produktivem Kilometer.

Art. 9 *b) Begriffe*

¹ Die Begriffe «Kostendeckungsgrad», «Einsteigerinnen und Einsteiger» sowie «produktiver Kilometer» richten sich nach den Richtlinien des Bundesamtes für Verkehr zum Kennzahlensystem nach Art. 20 der eidgenössischen Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs vom 11. November 2009⁶.

² Beiträge der politischen Gemeinden, die den gesetzlich vorgeschriebenen Gemeindeanteil nach Art. 32 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015⁷ übersteigen, und Beiträge Dritter an eine abgeltungsberechtigte Linie gelten für die Berechnung des Kostendeckungsgrads als Erlös.

Art. 10 *Vorgaben an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage*
 a) Allgemeines

¹ Vorgaben und Angebotsstufen richten sich nach Anhang 2 dieses Erlasses.

Art. 11 *b) Mindestvorgaben*
 1. Grundsatz

¹ Ein Angebot wird nur bestellt, wenn es die Mindestvorgaben erfüllt. Massgebend sind der Kostendeckungsgrad und die Nachfrage, die der Offerte des Transportunternehmens zugrunde liegen.

Art. 12 *2. Ausnahmen*

¹ Ein Angebot, das die Mindestvorgaben nicht erfüllt, kann bestellt werden, wenn:

- a) es eine kantonsübergreifende oder grenzüberschreitende Linie betrifft, die für den regionalen öffentlichen Verkehr wichtig ist;
- b) es eine Linie betrifft, die Teil eines Gesamtsystems nach Anhang 1 dieses Erlasses ist und das Gesamtsystem als Ganzes die Mindestvorgaben derjenigen Linie des Gesamtsystems mit der höchsten Angebotsstufe erfüllt.

6 SR 745.16.

7 sGS 710.5.

710.51

Art. 13 3. Anpassung

¹ Erfüllt der tatsächliche Betrieb einer Linie die Mindestvorgaben nicht, passt das Transportunternehmen das Angebot in seiner Offerte für die nächste Fahrplanperiode an.

² Das zuständige Departement kann auf eine Anpassung des Angebots verzichten, wenn:

- a) durch die Anpassung keine Einsparung bei der Abgeltung erzielt wird;
- b) der tatsächliche Betrieb einer Linie die Mindestvorgaben entweder beim Kostendeckungsgrad oder bei der Nachfrage erfüllt.

³ Das Amt für öffentlichen Verkehr ermittelt jährlich den tatsächlichen Kostendeckungsgrad und die tatsächliche Nachfrage des gefahrenen Angebots.

Art. 14 c) Zielvorgaben

¹ Die Transportunternehmen bemühen sich, die Zielvorgaben auf allen abgeltungsberechtigten Linien zu erfüllen.

² Der Kanton leistet Abgeltungen für Angebotsausbauten ausschliesslich für Linien, welche die Zielvorgaben erfüllen.

IV. Beteiligung der politischen Gemeinden an den Beiträgen (4.)

Art. 15 Verteilungsschlüssel a) Grundsatz

¹ Für die Berechnung des Anteils einer politischen Gemeinde wird ihre Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr zu drei Vierteln und ihre Einwohnerzahl zu einem Viertel gewichtet.

² Der Gemeindeanteil wird für ein Fahrplanjahr festgelegt und erhoben. Die politische Gemeinde leistet eine Akontozahlung per Ende März.

³ Vereinbarungen zwischen politischen Gemeinden über die gegenseitige Verrechnung der Anteile werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Art. 16 b) Erschliessung 1. Zahl der Abfahrten

¹ Die Erschliessung der politischen Gemeinde bemisst sich nach der Zahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten ab Haltestellen auf dem Gemeindegebiet. Vorbehalten ist Art. 18 dieses Erlasses.

² Massgebend sind die Abfahrten gemäss dem offiziellen Kursbuch während eines Fahrplanjahrs. Ist eine Linie nicht im Kursbuch enthalten, richtet sich die Zahl der Abfahrten nach dem Fahrplan des Transportunternehmens.

³ Die Zahl der Abfahrten wird für eine zweijährige Fahrplanperiode erhoben. Massgebend sind die Abfahrten im ersten Jahr der Fahrplanperiode. Die Zahl der Abfahrten wird für das zweite Jahr neu erhoben, wenn sich das Angebot erheblich verändert hat und wenigstens 15 politische Gemeinden bis spätestens 1. März des zweiten Jahres die Neuerhebung verlangen.

Art. 17 2. Gewichtung der Abfahrten

¹ Die Abfahrten werden wie folgt gewichtet:

- a) Eurocity-, Intercity-, Interregio- und Regionalexpresszüge mit dem Faktor 4;
- b) Regionalzüge mit dem Faktor 3;
- c) Schiff und Seilbahn mit dem Faktor 1,5;
- d) Buslinien in Gesamtsystemen Stadt-/Ortsbus mit dem Faktor 1,5;
- e) übrige Buslinien mit dem Faktor 1.

Art. 18 3. Abweichung vom Territorialitätsprinzip

¹ Die Zugsabfahrten ab den in Anhang 3 dieses Erlasses aufgeführten Haltestellen werden nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Anzahl Arbeitsplätze im Radius von 1000 Metern um die Haltestelle den anliegenden politischen Gemeinden zugeordnet.

² Bei Bushaltestellen werden Vereinbarungen zwischen der Standortgemeinde und benachbarten politischen Gemeinden über eine vom Territorialitätsprinzip abweichende Zuordnung der Abfahrten berücksichtigt.

Art. 19 c) Einwohnerzahl

¹ Als Einwohnerzahl gilt die ständige Bevölkerung nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstands.⁸

Art. 20 Anrechnung Beiträge Dritter

¹ Der Beitrag eines Dritten an eine abgeltungsberechtigte Linie wird zu 50 Prozent an die Anteile der betroffenen politischen Gemeinden angerechnet.

² Die betroffenen politischen Gemeinden vereinbaren die Aufteilung ihres Anteils am Beitrag des Dritten.

⁸ Anhang 1 Ziff. 99 der eidgV über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993, SR 431.012.1.

710.51

³ Kommt keine Einigung zustande, wird der gesamte Beitrag des Dritten zu 50 Prozent an die Anteile aller Gemeinden angerechnet.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 21 Übergangsbestimmung

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Beitragsgesuche werden nach neuem Recht erledigt.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2016-016	08.12.2015	01.01.2016

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.12.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass	2016-016